

Vergütungssätze WR-VR-K

für die

Nutzung des GEMA Repertoires
durch Narrenvereinigungen und -verbände für das Training, die
Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte
von Tanzgarden, Balletten, Tanzpaaren und/oder Tanzmariechen

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

Jährliche Pauschalvergütungssätze

a)	Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett/Zunft mit Ballett	EUR	173,90
b)	Verein mit Tanzpaar	EUR	97,70
c)	Verein mit Tanzmariechen	EUR	97,70
d)	Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett und Tanzpaar	EUR	241,90
e)	Verein mit Tanzpaar und Tanzmariechen	EUR	173,90
f)	Verein mit Tanzgarde und Tanzpaar und Tanzmariechen	EUR	311,10
g)	Verein mit Tanzgarde und Tanzmariechen	EUR	241,90

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires.

1.2. Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

3. Umfang der Einwilligung

- 3.1. Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.2. Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 3.3. Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlaß

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlaß entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.